

INFOS HÄRTEFALLANTRAG FÜR ZULASSUNGSBESCHRÄNKTE FÄCHER

Allgemein

Für Fälle außergewöhnlicher Härte sind bis zu 2 % der Studienplätze vorgesehen. Anerkannte Härtefälle werden im Rahmen dieser Quote unmittelbar und ohne Berücksichtigung weiterer Auswahlkriterien zum Studium zugelassen.

Ein Härtefall ist begründet, wenn Bewerber*innen aufgrund so schwerwiegender gesundheitlicher, sozialer und/oder familiärer Gründe nicht zugemutet werden kann auch nur ein Semester auf die Zulassung warten zu müssen. Der hier anzulegende Maßstab muss besonders streng sein, denn die Zulassung eines begründeten und anerkannten Härtefalls führt dazu, dass ein Studienplatz weniger über die regulären Ranglisten vergeben wird und somit eine Person, die andernfalls die Auswahlgrenzen erreicht hätte, keine Zulassung erhält. Zum anderen muss sichergestellt werden, dass die maximal 2 % der Studienplätze an gravierende Härtefälle vergeben werden und diese nicht durch weniger gravierende Konkurrenz um ihre Zulassungschance gebracht werden. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen, die sich auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände bezieht. Die nachweisenden Unterlagen sind innerhalb der Bewerbungsfrist im Infoportal Zulassung hochzuladen.

Begründete Härtefälle

Beispiele, denen i.d.R. stattgegeben werden kann

Grund	Erforderliche Unterlagen (zwecks Nachweis)
Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.	Fachärztliches Gutachten <ul style="list-style-type: none"> Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf, Behandlungsmöglichkeiten der Krankheit sowie eine Prognose über den weiteren Verlauf Nachweise wie Schwerbehindertenausweis und Feststellungsbescheid sind zur Unterstützung des Gutachtens geeignet
Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.	
Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.	
Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.	
Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.	
Beschränkung in der Berufswahl oder -ausübung infolge einer Krankheit; dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.	
Besondere familiäre oder soziale Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern.	Zum Nachweis geeignete Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie.
Spätaussiedlung sowie die Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht.	<ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland
Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang, die aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch genommen werden konnte.	Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat.